

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1967	Nummer 51
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20314	21. 3. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 1. Februar 1967	502
20314 20310	17. 3. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1a und 1b zum BAT (Angestellte im Gesundheits- wesen) vom 15. Februar 1967	505

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	508
Hinweise	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 — März 1967	509
2. Sonderheft — März 1967	509

I.

20310
20314

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT für den Bereich des Bundes und
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
(Angestellte in den Steuerverwaltungen)
vom 1. Februar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.20 —
613 IV 67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 —
15013/67 — v. 21. 3. 1967

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT für den Bereich des Bundes und
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
(Angestellte in den Steuerverwaltungen)
vom 1. Februar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 a zum BAT

Die Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Teil II wird der folgende Abschnitt J angefügt:
„J. Angestellte in den Steuerverwaltungen“.

b) In Teil III erhalten die Abschnitte E und G die folgende Fassung:

„E. Technische Luftfahrzeugführer und fliegendes technisches Personal im Bereich des Bundesministers der Verteidigung“.

„G. Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst auf Hilfsschiffen, schwimmenden Geräten und Binnenwasserfahrzeugen sowie nautische Angestellte im Instrumentenprüfdienst oder als Kreuzkartenberichtiger im Bereich des Bundesministers der Verteidigung“.

2. In Teil I werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale und Protokollnotizen unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:

In der Vergütungsgruppe II a die Nr. 8

In der Vergütungsgruppe II b die Nrn. 1 u. 2

In der Vergütungsgruppe IV a die Nrn. 4 u. 5

In der Vergütungsgruppe IV b die Nrn. 6 u. 7

In der Vergütungsgruppe V b die Nrn. 13, 14 u. 15

In der Vergütungsgruppe VI b die Nrn. 11, 12, 13 u. 14

In der Vergütungsgruppe VII die Nr. 9

Die Protokollnotizen Nrn. 8 u. 11

3. In Teil II wird der folgende Abschnitt J angefügt:

„J. Angestellte in den Steuerverwaltungen

Vorbemerkung:

Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, die Gemeindesteuern bearbeiten.

Vergütungsgruppe II a

Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe II b

1. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Betriebsprüfer, die Konzerne prüfen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe III

1. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen, nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

3. Leiter von Sachgebieten, die zugleich Hauptsachgebietsleiter sind, soweit sie nicht nach anderen Tätigkeitsmerkmalen höher einzugruppieren sind.

4. Leiter von Sachgebieten, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Sachgebietes aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 herausheben.

Vergütungsgruppe IV a

1. Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe prüfen, nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

3. Leiter von Sachgebieten, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

4. Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten mit überwiegend Kapitalgesellschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

5. Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter für Abgabenordnung, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer oder Erbschaftsteuer sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

6. Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige auf einem besonders schwierigen Arbeitsgebiet (z. B. bei besonders schwierigen geologischen Verhältnissen).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

7. Bausachverständige für Bewertungsstellen der Finanzämter, wenn ihnen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe IV b

1. Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Angestellte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Versicherungsma-

thematik, Landwirtschaft oder Forstwirtschaft) während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

3. Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiter sind, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 5 eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
4. Sachbearbeiter für Strafsachen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
5. Lohnsteuerausßenprüfer, die Betriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mindestens 500 Arbeitnehmern prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
6. Umsatzsteuervergütungsprüfer, die Großbetriebe mit einer Jahresvergütung von mindestens 100 000 DM prüfen.
7. Kapitalverkehrsteuerprüfer, die Konzerne im Sinne des § 19 Abs. 1 BpO (St) sowie Banken und Versicherungen prüfen.
8. Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 6 eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
9. Bausachverständige für Bewertungsstellen der Finanzämter, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 7 eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Vergütungsgruppe V b

1. Betriebsprüfer, die Kleinbetriebe prüfen.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechnungs- und Bilanzwesens oder des Steuerrechts während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
3. Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
4. Lohnsteuerausßenprüfer, die Betriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mehr als 50 Arbeitnehmern prüfen, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 5 eingruppiert.*
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
5. Umsatzsteuervergütungsprüfer, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 6 eingruppiert.*
6. Umsatzsteuerausßenprüfer, die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die auch gründliche Kenntnisse des Nato-Truppenstatuts und des Off-Shore-Steuerabkommens erfordern.*
7. Beförderungsteuerprüfer, die Betriebe mit Güterfernverkehr oder mit Werkfernverkehr oder mit Werkbahnen oder die Omnibusunternehmen oder Reisebüros mit grenzüberschreitendem Personenverkehr prüfen.*
8. Kapitalverkehrsteuerprüfer, soweit nicht in die Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 eingruppiert.*
9. Angestellte während der Einarbeitungszeit zum Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen.
10. Technische Angestellte während der Einarbeitungszeit zum Bausachverständigen für Bewertungsstellen der Finanzämter.

Vergütungsgruppe V c

1. Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinbetriebe prüfen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Sachbearbeiter von einfacheren Arbeitsgebieten (z. B. von Veranlagungsbezirken für Reise-Wan-

dergewerbetreibende, für nichtbuchführende Landwirte, für § 7 b EStG-Fälle, für Grenzgänger; von Arbeitsgebieten in der Kraftfahrzeugsteuerstelle mit Ausnahme der Arbeitsgebiete, in denen überwiegend Allgemeinsachen bearbeitet werden, sowie von Arbeitsgebieten in der Lohnsteuerstelle für Wohnungsbauprämien, Sparprämien und Bergmannsprämien).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

3. Erste Mitarbeiter in Veranlagungsbezirken für Einkommensteuer (einschließlich OHG-Bezirken), Körperschaftsteuer oder Erbschaftsteuer oder in Betriebsprüfungsstellen mit mindestens zwei Sachgebieten, die überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen haben. (Erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiter.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
4. Lohnsteuerausßenprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
5. Umsatzsteuerausßenprüfer, die nicht überwiegend Umsatzsteuervergütungen prüfen.
6. Beförderungsteuerprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
2. Mitarbeiter, die in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen haben. (In größerem Umfang liegen selbständige Leistungen — Hinweis auf Teil I Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 Kammersätze 3 und 4 — vor, wenn die selbständigen Leistungen etwa 30 vom Hundert der gesamten Tätigkeit ausmachen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
3. Mitarbeiter in den Lohnsteuerstellen, die mindestens zu drei Vierteln ihrer Gesamttätigkeit Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträge aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Protokollnotizen:

Nr. 1

Die Abgrenzung der für die Einreihung der Betriebsprüfer maßgeblichen Betriebsgrößen ergibt sich aus der Anlage 1 zu § 13 Abs. 3 des Gemeinsamen Ländererlasses zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer) in der jeweiligen Fassung. Werden die am 1. Januar 1966 geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, werden die Tarifvertragsparteien — ohne daß es einer Kündigung bedarf — gemeinsam prüfen, ob diese Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Betriebsprüfer erfordert.

Ob es sich um Konzernprüfungen handelt, bestimmt sich nach den §§ 19, 24 und 25 in Verbindung mit den §§ 20 bis 23 BpO (St) in der jeweiligen Fassung.

Nr. 2

Der prüfungsmäßige Schwierigkeitsgrad eines Betriebes kann sich insbesondere ergeben aus

- a) der Kompliziertheit des Buchhaltungssystems (z. B. Maschinenbuchhaltung neuerer oder neuester Art, wie Hollerith, elektronische Datenverarbeitung),
- b) der Organisation eines Betriebes (z. B. vielfältige, schwer überschaubare Beteiligungsverhältnisse, Betriebsaufspaltungen, ausländische Verflechtungen und Konzernverflechtungen, erhebliche Investitionen im Ausland),
- c) dem Vorliegen erheblicher materiell-rechtlicher Zweifelsfragen.

Ist der Schwierigkeitsgrad der Prüfung erst nach deren Abschluß feststellbar, erfolgt die Zuordnung

eines Betriebes zu dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad nach Abschluß der Prüfung.

Nr. 3

Bei diesen Angestellten handelt es sich um andere Bewerber i. S. des § 6 Abs. 2 des Gemeinsamen Länderelasses zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer).

Einarbeitungszeit ist bei diesen Angestellten auch die Zeit der Ausbildung im Innendienst (Veranlagungsbezirk usw.).

Die unter § 6 Abs. 1 des Gemeinsamen Länderelasses zur Betriebsprüfungsordnung (Steuer) fallenden Angestellten verbleiben in der Vergütungsgruppe, in die sie auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit eingruppiert sind; sie sind jedoch mindestens in die Vergütungsgruppe VI b einzugruppieren.

Nr. 4

Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind nur die betreffenden Angestellten bei den Finanzämtern. Dazu gehören nicht die Angestellten mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Angestellten in den Kassen sowie die im Außendienst tätigen Angestellten mit Ausnahme der Steuerermittler, Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelfer.

Nr. 5

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch, wenn der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige im Geschäftsverteilungsplan als Sachbearbeiter ausgewiesen ist.

Die als Gruppenleiter oder als Sachgebietsleiter eingesetzten Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen werden nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert.

Nr. 6

Bausachverständige sind technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit als Bausachverständige wie die vorstehend genannten technischen Angestellten ausüben.

Nr. 7

Maßgebend für die Eingruppierung der Lohnsteuer-
außenprüfer ist nicht die Gesamtzahl der Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, sondern die Zahl der Arbeitnehmer, die lohnsteuerlich in dem geprüften Betrieb oder in der geprüften Betriebsstätte geführt werden."

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach § 1 Nr. 3 dieses Tarifvertrages die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Januar 1967 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Er gilt nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1967 ausgeschieden sind.

Bonn, den 1. Februar 1967

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zur Eingruppierung der Betriebsprüfer

a) In Vergütungsgruppe II b Fallgruppe 1 sind Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe prüfen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit einzugruppieren. Vor Ablauf dieser Bewährung sind sie in die Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 einzugruppieren. In die Vergütungsgruppe III sind nach dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 aber auch die Betriebsprüfer einzugruppieren, die Großbetriebe prüfen, nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. Wird einem Betriebsprüfer, der nach der Fallgruppe 2 in die Vergütungsgruppe III eingruppiert ist, überwiegend die Prüfung prüfungsmäßig schwieriger Großbetriebe übertragen, ist der Zeitpunkt der Übertragung festzuhalten, da er maßgebend für die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe II b ist. Das gleiche gilt für Betriebsprüfer der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1, wenn ihnen die Prüfung prüfungsmäßig schwieriger Mittelbetriebe übertragen wird, da sie nach achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in die Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 aufsteigen.

b) In Vergütungsgruppe II b Fallgruppe 1, Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 und Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 zählen als Bewährungszeit nur die Zeiten, die mit der in dem Tätigkeitsmerkmal jeweils genannten Prüfungstätigkeit verbracht worden sind. Es sind daher anzurechnen

aa) in der Vergütungsgruppe II b Fallgruppe 1 die Zeiten, in denen der Betriebsprüfer prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe geprüft hat und die in Vergütungsgruppe III (und in Vergütungsgruppe IV a bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages) verbracht worden sind,

bb) in der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 die Zeiten, in denen der Betriebsprüfer Großbetriebe geprüft hat und die nach dem 31. Dezember 1959 in der Vergütungsgruppe IV a verbracht worden sind. Anzurechnen sind ferner Zeiten als Großbetriebsprüfer vor dem 1. Januar 1960,

cc) in der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 die Zeiten, in denen der Betriebsprüfer prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe geprüft hat und die nach dem 31. Dezember 1959 in der Vergütungsgruppe IV b verbracht worden sind. Anzurechnen sind ferner Zeiten als Prüfer von prüfungsmäßig schwierigen Mittelbetrieben vor dem 1. Januar 1960, sofern hierüber zuverlässige Feststellungen getroffen werden können.

Bei einer Unterbrechung der in den vorgenannten Fallgruppen genannten Tätigkeiten können die unterbrochenen Bewährungszeiten zusammengerechnet werden, da es sich nicht um Bewährungszeiten im Sinne des § 23 a BAT handelt.

c) Die Höhe des Umsatzes, des Gewinns oder des Betriebsvermögens ist allein kein Merkmal für den prüfungsmäßigen Schwierigkeitsgrad eines Betriebes (vgl. Protokollnotiz Nr. 2).

2. Zur Eingruppierung der Hauptsachgebietsleiter, Leiter von Sachgebieten usw.

Die Funktionsbezeichnungen

Hauptsachgebietsleiter,
Leiter von Sachgebieten,
Hauptsachbearbeiter,
Sachbearbeiter,
Mitarbeiter

entsprechen denen der Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO). Für die Eingruppierung ist daher allein der Geschäftsverteilungsplan in Verbindung mit der FAGO maßgebend.

3. Zu einzelnen Tätigkeitsmerkmalen

a) Zur Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3

Nach anderen Tätigkeitsmerkmalen sind Leiter von Sachgebieten, die zugleich Hauptsachgebietsleiter sind, einzugruppieren, wenn für ihre Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung grundsätzlich erforderlich ist.

b) Zur Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3

OHG-Bezirke im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 sind nur solche Bezirke, in denen die einheitliche Gewinnfeststellung für Personengesellschaften des Handelsrechts erfolgt und nicht gleichzeitig die Gesellschafter zur Einkommensteuer veranlagt werden. Die übrigen Bezirke sind bereits in den Veranlagungsbezirken für Einkommensteuer erfaßt.

Bei den ersten Mitarbeitern in der Betriebsprüfungsstelle handelt es sich um die Leiter der sogenannten Betriebsprüfungsgeschäftsstelle. Geschäftsstelle in diesem Sinne ist eine Einrichtung, die alle innerdienstlichen Vorgänge der Betriebsprüfung bearbeitet.

c) Zur Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 3

Da Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträge erfahrungsgemäß während des Jahres in unterschiedlichem Umfange anfallen, ist für die Feststellung, ob drei Viertel der Gesamttätigkeit auf die Bearbeitung dieser Anträge entfallen, der Zeitraum eines Jahres zugrunde zu legen.

Unter Bearbeitung von Anträgen aller Schwierigkeitsgrade ist das Bearbeiten der anfallenden Anträge ohne Aussonderung (Arbeit vom Stapel) zu verstehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310)

— MBL. NW. 1967 S. 502.

20314
20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der
Anlagen 1 a und 1 b zum BAT
(Angestellte im Gesundheitswesen)
vom 15. Februar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.21 — 644/IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15072/67 — v. 17. 3. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlagen
1 a und 1 b zum BAT
(Angestellte im Gesundheitswesen)
vom 15. Februar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Teil I und Teil II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. Februar 1967, werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 23 erhält die folgende Fassung:

„23. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten

mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 30 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

b) Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 30 erhält die folgende Fassung:

„30. Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten

mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.“

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

c) In Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 30 werden die Worte „und hierin mehrjährige Erfahrung aufweisen“ durch die Worte „nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“ ersetzt.

d) Als Protokollnotiz Nr. 8 wird eingefügt:

„Nr. 8. Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.“

2. Teil II Abschnitt D wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)“

b) In Vergütungsgruppe IV b wird das folgende Tätigkeitsmerkmal angefügt:

„7. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 13 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)“

c) Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10 erhält die folgende Fassung:

„10. Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als

Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind."

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)"

- d) In Vergütungsgruppe V b wird das folgende Tätigkeitsmerkmal angefügt:

„13. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind."

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)"

- e) In Vergütungsgruppe V c werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale angefügt:

„5. Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 12 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

6. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister,

die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 15 herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)"

- f) In Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 werden nach dem Wort „Audiometristen" die Worte „mit staatlicher Anerkennung oder" eingefügt.

- g) Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 8 erhält die folgende Fassung:

„8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPrMdl vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)"

- h) In Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 11 werden die Worte „nach mehrjähriger Bewährung" durch die Worte „nach einjähriger Bewährung" ersetzt.

- i) In Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 12 wird das Wort „in" durch das Wort „an" ersetzt.

- j) In Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 werden nach dem Wort „Audiometristen" die Worte „mit staatlicher Anerkennung oder" eingefügt.

- k) In Vergütungsgruppe VIII wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„13 a. Arzthelferinnen mit Lehrabschlußprüfung. * "

- l) In Vergütungsgruppe IX b wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„4 a. Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen. * "

- m) Den Protokollnotizen wird die folgende Protokollnotiz Nr. 7 angefügt:

„7. In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin fünf Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat."

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Die Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeit-

geberverbände vom 1. Dezember 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:

a) In Vergütungsgruppe IV b:

„Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten

mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten, die sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben."

b) In Vergütungsgruppe V b:

„Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen.

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten

mit staatlicher Anerkennung als hauptamtliche Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten."

c) In Vergütungsgruppe VI b:

„Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und zusätzlicher staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPrMdl vom 5. April 1937) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit."

2. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) In Vergütungsgruppe IV b:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten

mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)"

b) In Vergütungsgruppe V b:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an

Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Physikalisch-technische Assistenten (technische Assistenten für Physik), chemisch-technische Assistenten und Chemotechniker, landwirtschaftlich-technische Assistenten

mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“

c) In Vergütungsgruppe V c:

„Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“

d) In Vergütungsgruppe VI b:

„Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPrMdl vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)“

e) In Vergütungsgruppe VIII:

„Arzthelferinnen mit Lehrabschlußprüfung.“

f) In Vergütungsgruppe IX:

„Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen.“

3. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden geändert:

a) In Vergütungsgruppe VI b:

aa) In dem Tätigkeitsmerkmal für Audiometristen werden nach dem Wort „Audiometristen“ die Worte „mit staatlicher Anerkennung oder“ eingefügt.

bb) In dem Tätigkeitsmerkmal für Krankengymnasten, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, werden die Worte „nach mehrjähriger Bewährung“ durch die Worte „nach einjähriger Bewährung“ ersetzt.

cc) In dem Tätigkeitsmerkmal für Krankengymnasten als Lehrkräfte wird das Wort „in“ durch das Wort „an“ ersetzt.

dd) In dem Tätigkeitsmerkmal für physikalisch-technische Assistenten usw. werden die Worte „und hierin mehrjährige Erfahrungen aufweisen“ durch die Worte „nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“ ersetzt.

b) In Vergütungsgruppe VII:

In dem Tätigkeitsmerkmal für Audiometristen werden nach dem Wort „Audiometristen“ die Worte „mit staatlicher Anerkennung oder“ eingefügt.

4. Die Protokollerklärung Nr. 1, auf die in Nr. 2 dieses Paragraphen verwiesen wird, ist die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 des Tarifvertrages vom 21. April 1964.

5. Dem § 1 des Tarifvertrages vom 21. April 1964 wird die folgende Protokollerklärung Nr. 7 angefügt:

„7. In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin fünf Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat.“

§ 3

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 b zum BAT für die Bereiche des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

1. Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Kr. I erhält die folgende Fassung:

„Pflegehelferinnen / Pflegehelfer.“

b) Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe Kr. II erhalten die folgende Fassung:

„1. Krankenpflegehelferinnen / Krankenpflegehelfer.

2. Pflegehelferinnen / Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.

3. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.“

c) Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 9 erhält die folgende Fassung:

„9. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die ständig in besonderen Wachstationen / Wächräumen tätig sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)“

d) In Vergütungsgruppe Kr. IV wird das folgende Tätigkeitsmerkmal angefügt:

„21. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die ein Heim für Schülerinnen / Schüler einer Krankenpflegeschule / Kinderkrankenpflegeschule / Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Heimplätzen beaufsichtigen.“

e) Der Protokollnotiz Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Personen werden entsprechend der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt.“

f) Den Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. X wird die folgende Protokollnotiz Nr. 12 angefügt:

„Nr. 12 Besondere Wachstationen / Wächräume sind nicht Wachstationen in psychiatrischen Kliniken.“

2. Abschnitt B der Anlage 1 b zum BAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Den Vergütungsgruppen wird die folgende Vorbemerkung vorangestellt:

„Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe Kr. IV oder einer höheren Vergütungsgruppe des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie eine diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Tätigkeit ausüben und der Abschnitt B ein Tätigkeitsmerkmal für diese Tätigkeit nicht enthält.“

b) Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Kr. I erhält die folgende Fassung:

„Pflegehelferinnen / Pflegehelfer.“

c) Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Kr. II wird durch die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersetzt:

„1. Krankenpflegehelferinnen / Krankenpflegehelfer.

2. Pflegehelferinnen / Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung."
- d) Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Kr. III Fallgruppe 2 wird durch die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersetzt:
- „2. Krankenpflegehelferinnen / Krankenpflegehelfer, denen mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
3. Pflegehelferinnen / Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)“
- e) Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 3 wird durch die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersetzt:
- „3. Krankenpflegehelferinnen / Krankenpflegehelfer, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
4. Pflegehelferinnen / Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)“
- f) Der Protokollnotiz Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Nichtvollbeschäftigte Personen werden entsprechend der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt.“

§ 4

Anwendung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages vom 11. Januar 1962 wird in der folgenden Fassung angewendet:

- „5. Pflegepersonen in psychiatrischen Krankenhäusern (Heil- und Pflegeanstalten) oder psychiatrischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen,
Pflegepersonen in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, die ständig geisteskranken Patienten pflegen,

Angestellte in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen, die im EEG-Dienst oder in der Röntgendiagnostik ständig mit geisteskranken Patienten Umgang haben,

Angestellte der Krankengymnastik, die überwiegend mit geisteskranken Patienten Umgang haben, sonstige Angestellte, die ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder sie hierbei beaufsichtigen

30,— DM.“

§ 5

Übergangsvorschriften

- (1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 15. Februar 1967 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.
- (2) Angestellte, die am 31. März 1967 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 BAT höhergruppiert.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1967

— MBl. NW. 1967 S. 505.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. H. Steegmann vom Verwaltungsgericht in Köln

Es ist in den Ruhestand versetzt:

Verwaltungsgerichtsrat K. Molkenthin vom Verwaltungsgericht in Minden

— MBl. NW. 1967 S. 508.

Hinweise**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 — März 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,60 DM zuzügl. Portokosten;)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	66
Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Deutschen Bildungsrates v. 8. 12. 1966. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1967	68
Verwaltungsvorschriften zur Besoldungsordnung H. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 2. 1967	69
Zahlung von Anteilen an den Studiengebühren an Lehrkräfte, auf die die Fußnoten zur Besoldungsordnung H keine Anwendung finden. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1967	70
Grundsätze für den „Mittelbau“ an den Universitäten und der Technischen Hochschule Aachen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 11. 1966	70
Verordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse der Lektoren an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen v. 6. 12. 1966	72
Ergänzende Bestimmungen zur Lektorenordnung v. 6. 12. 1966. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 2. 1967	73
Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt am Gymnasium; hier: Prüfungsfächer und Wahl der Prüfungsfächer. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1967	75

Erweiterungsprüfungen zum Reifezeugnis in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch; hier: Erweiterungsprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Reifeprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1967	75
Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie an der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 1. 2. 1967	75
Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 1. 2. 1967	78

B. Nichtamtlicher Teil

Ferienlehrgänge für rhythmische Gymnastik der Bode-Schule	79
Deutsch-Österreichisch-Schweizer Gemeinschaftskulturwochen 1967	79
Meeresbiologischer Kurs des Verbandes Deutscher Biologen e. V. auf Helgoland	79
Neuwerk-Gemeinschaft für schöpferisches Werken e. V.	79
Buchbesprechungen	79
Buchhinweise	79

— MBl. NW. 1967 S. 509.

2. Sonderheft — März 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzüglich Portokosten)

4. Berufsbildende Schulen**4.1 Gemeinsame Fächer für alle Fachrichtungen**

01 Evangelische Unterweisung	43*
02 Katholische Religionslehre	43*
03 Bürgerkunde und Gemeinschaftskunde	43*
04 Deutsch	44*
05 Geschichte	44*
06 Erdkunde	45*
07 Englisch	46*
08 Französisch	46*
09 Spanisch	47*
10 Mathematik	47*
11 Physik — Chemie	48*

4.2 Gewerbliche Fachrichtung

20 Wirtschaftskunde	48*
21 Buchführung	48*
22 Fachkunde	48*
23 Fachrechnen	52*
24 Fachzeichnen	53*
25 Darstellende Geometrie	54*

4.3 Hauswirtschaftlich-sozialpflegerische Fachrichtung und Sozialpädagogische Fachrichtung

30 Betriebswirtschaftslehre — Betriebslehre	54*
31 Ernährungslehre — Nahrungsmittelkunde	54*
32 Nahrungszubereitung	55*
33 Hauswirtschaftliche Fachkunde, Werkstoffkunde und Übungen	55*
34 Textillehre und Übungen	55*
35 Gerätekunde — Maschinenkunde	55*
36 Gesundheitslehre	55*
37 Biologie	56*
38 Pädagogik und Psychologie	56*
39 Musik	56*

4.4 Kaufmännische Fachrichtung

40 Betriebswirtschaftslehre mit Schriftverkehr	56*
41 Volkswirtschaftslehre	57*
42 Buchführung und Statistik	57*
43 Kaufmännisches Rechnen	59*
44 Fachkunde	59*
45 Kurzschrift	61*
46 Maschinenschreiben	62*

4.5 Landwirtschaftliche Berufs- und Berufsfachschulen (ohne Hauswirtschaft)

50 Landwirtschaftliche Fachkunde	63*
51 Fachrechnen	63*

— MBl. NW. 1967 S. 509.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.